

Satzung

des

Landesinnungsverbandes des Zimmerer- und Holzbaugewerbes für Sachsen

Beschlossen anlässlich der Mitgliederversammlung

in Dresden

am 4. März 2021

§ 1 Name, Sitz und Bezirk

1. Der Landesinnungsverband des Zimmerer- und Holzbaugewerbes für Sachsen, im Folgenden „LIV“ genannt, hat seinen Sitz in Dresden, an dem sich auch die Geschäftsstelle befindet. Sein Bezirk erstreckt sich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen.
2. Der LIV ist eine juristische Person des privaten Rechts; er wird mit Genehmigung der Satzung durch die zuständige oberste Landesbehörde rechtsfähig.

§ 2 Fachgebiet

Das Fachgebiet des LIV umfasst das Zimmerer- und Holzbaugewerbe.

§ 3 Pflichtaufgaben

1. Der LIV hat folgende Aufgaben:
 - a. die Interessen der in § 2 genannten Handwerke wahrzunehmen, für die er gebildet ist,
 - b. die Innungsmitglieder in der Erfüllung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen,
 - c. den Behörden Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten sowie ihnen auf Verlangen Gutachten zu erstatten
2. Der LIV ist befugt, Fachschulen und Fachkurse einzurichten oder zu fördern

§ 4 Freiwillige Aufgaben

Der LIV kann ferner die wirtschaftlichen und sozialen Interessen der den Handwerksinnungen angehörenden Innungsmitglieder und Einzelmitglieder fördern. Zu diesem Zweck kann er insbesondere

1. Einrichtungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Betriebe, vor allem in technischer und betriebswirtschaftlicher Hinsicht schaffen oder unterstützen,
2. den gemeinschaftlichen Einkauf und die gemeinschaftliche Übernahme von Lieferungen und Leistungen durch die Bildung von Genossenschaften, Arbeitsgemeinschaften oder auf sonstige Weise im Rahmen der allgemeinen Gesetze fördern,
3. Tarifverträge abschließen, § 15 Abs. 6 bleibt davon unberührt.
4. Für die ihm angeschlossenen Zimmererinnungen und für Einzelmitglieder und deren Angehörigen zur Unterstützung bei Krankheits- oder Todesfällen oder bei Arbeitsunfähigkeit kann er Kassen errichten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Handwerksinnungen der in § 2 genannten Handwerke, die ihren Sitz im Bezirk des LIV haben, sind berechtigt, Mitglied des LIV (Mitgliedsinnung) zu werden.
2. Selbstständige Handwerker oder Vereinigungen von selbstständigen Handwerkern, die eines der in § 2 genannten Handwerke betreiben, oder Inhaber solcher Betriebe sind berechtigt, dem LIV als Einzelmitglied beizutreten, wenn sie keiner Handwerksinnung angehören oder die für sie regional zuständige Handwerksinnung dem LIV nicht angeschlossen ist.
3. Vereinigungen von Inhabern handwerksähnlicher Betriebe oder Inhaber handwerksähnlicher Betriebe, die im Zusammenhang mit den in § 2 genannten Handwerken stehen, sind ebenfalls berechtigt, Einzelmitglied des LIV zu werden, wenn sie keiner Handwerksinnung angehören oder die für sie regional zuständige Handwerksinnung dem LIV nicht angeschlossen ist.
4. Personen, die sich um die Förderung des LIV oder eines der von ihm umfassten Gewerke besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Als Gastmitglieder können Vereinigungen und Personen aufgenommen werden, die den in § 2 genannten Handwerken beruflich oder wirtschaftlich nahestehen; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung durch Beschluss. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstands kann der Antragsteller binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Für den Erwerb der Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.

§ 7 Dauer der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des zustimmenden Beschlusses über den Aufnahmeantrag oder mit dem in dem Beschluss festgesetzten Aufnahmedatum.
2. Die Mitgliedschaft endet bei einem Innungsmitglied oder Vereinigung im Sinne von § 5 Abs. 2, 3 und 5 mit der Auflösung, mit dem Austritt oder mit dem Ausschluss; bei Einzelmitgliedern endet sie ferner mit der Löschung in der Handwerksrolle bzw. dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe gemäß § 19 Handwerksordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die in § 5 Abs. 1 genannten Innungsmitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Das Gleiche gilt für die Einzelmitglieder im Rahmen ihrer besonderen Stellung innerhalb des LIV.
2. Die Innungsmitglieder sowie die Einzelmitglieder sind insbesondere verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des LIV nach Maßgabe dieser Satzung mitzuwirken und den satzungsgemäßen Beschlüssen und Anordnungen der Organe des LIV nachzukommen. Insbesondere haben die Innungsmitglieder sowie die Einzelmitglieder
 - a. die Beschlüsse der Verbandsorgane durchzuführen.
 - b. dem LIV - sofern für Zwecke des LIV erforderlich - die aktuellen Namen und Anschriften zu melden, ggf. auch der Vorstandsmitglieder und Geschäftsführer sowie Ausschussvorsitzenden und darüber hinaus auf Anforderung eine namentliche Liste sämtlicher Mitglieder zu übermitteln.
3. Jedes Innungsmitglied sowie Einzelmitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des LIV nach Maßgabe der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe zu benutzen.

§9 Austritt

1. Der Austritt eines Innungsmitglieds sowie eines Einzelmitglieds aus dem LIV kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres erfolgen und ist mindestens sechs Monate vorher dem Vorstand schriftlich zu erklären.
2. Zu der Innungsversammlung, in der über den Austritt eines Innungsmitglieds aus dem LIV beschlossen werden soll, ist der LIV rechtzeitig einzuladen und einem Vertreter des LIV Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§10 Ausschluss

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Innungsmitglieder oder Einzelmitglieder ausgeschlossen werden, wenn sie
 - a. gegen die Satzung gröblich oder beharrlich verstoßen oder satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des LIV nicht befolgen,
 - b. mit ihren Beitragszahlungen an den LIV trotz schriftlicher Mahnung länger als ein Jahr im Rückstand geblieben sind.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem Innungsmitglied oder dem Einzelmitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben; hierfür ist eine angemessene Frist einzuräumen.
3. Vor Ablauf eines Jahres nach dem rechtswirksam, erfolgten Ausschluss aus dem LIV ist der Vorstand nicht verpflichtet, einen Antrag auf Wiederaufnahme zu prüfen.

§11 Rechtsfolgen des Ausscheidens

Ausgeschiedene Innungsmitglieder sowie Einzelmitglieder verlieren alle Ansprüche an das LIV-Vermögen, sofern keine gesetzlichen Vorschriften dem entgegenstehen. Sie bleiben zur Zahlung der Beiträge verpflichtet, die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens fällig waren. Ihre vertraglichen und sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem LIV werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§12 Organe

Die Organe des LIV sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LIV. Sie wird aus Vertretern der Innungsmitglieder und der Einzelmitglieder gebildet.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
 - a. die Feststellung des Haushaltsplanes und Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind,
 - b. die Beschlussfassung über die Höhe
 - der Mitgliedsbeiträge,
 - der Entgelte für Einrichtungen des LIV,
 - der außerordentlichen Beiträge,
 - c. die Prüfung und die Abnahme der Jahresrechnung,
 - d. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse,
 - e. die Einsetzung besonderer Ausschüsse zur Vorbereitung einzelner Angelegenheiten
 - f. die Beschlussfassung über
 - Erwerb, Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum,
 - die Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
 - die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten,
 - den Abschluss von Verträgen, durch welche dem LIV fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Anstellungsverträge für die Mitarbeiter und der laufenden Geschäfte der Verwaltung,
 - die Anlage des Vermögens des LIV,
 - g. die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers,
 - h. die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - i. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 10 Abs. 1,
 - j. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des LIV,

- k. die Beschlussfassung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft beim Bundesinnungsverband.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt für den Fall der Gewährung von Entschädigungen nach § 19 Abs. 6. eine Entschädigungsrichtlinie.
4. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem der Innungsmitglieder oder Einzelmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird oder wenn es das Interesse des LIV erfordert

§ 14 Wahl- und Stimmrecht

1. Wahl- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Vertreter der Innungsmitglieder (vgl. Abs. 5) sowie die Vertreter der Einzelmitglieder (vgl. Abs. 6 und § 13 Abs. 2)
2. Nicht wahl- und stimmberechtigt sind Personen,
 - a. denen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter aberkannt worden sind;
 - b. gegen die das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann oder
 - c. die infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
3. Das Wahl- und Stimmrecht ruht für diejenigen Vertreter der Innungsmitglieder sowie Vertreter der Einzelmitglieder, die mit ihren Beiträgen an den LIV länger als ein Jahr im Rückstand sind, bis zur Entrichtung aller rückständigen Beiträge.
4. Vertreter der Innungsmitglieder oder Vertreter der Einzelmitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem LIV betrifft.
5. Die Vertreter jedes Innungsmitglieds und ihre Stellvertreter werden nach den Bestimmungen der Satzung des Innungsmitglieds von diesem gewählt.
6. Die Vertreter der Einzelmitglieder und ihre Stellvertreter werden jeweils in einem besonderen Wahlgang aus den Vorschlägen dieser Mitglieder vorgeschlagenen Personen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Wahlberechtigten gewählt. Die Wahl findet unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden statt, der Ort und Zeit der Wahl bestimmt und das Wahlverfahren regelt. Sollte ein Vorstandsvorsitzender noch nicht gewählt sein, übernimmt der an Lebensjahren älteste Vertreter der Innungsmitglieder statt des Vorstandsvorsitzenden die Aufgabe.

§15 Stimmabgabe und Stimmgewichtung

1. Auf je 10 Innungsmitglieder entfällt ein stimmberechtigter Vertreter. Ein Rest von über 5 Mitglieder wird voll angerechnet. Ein Vertreter kann bis zu 3 Stimmen auf sich vereinigen.
2. Die Einzelmitglieder haben jeweils gemeinsam eine Stimme. Hat der LIV mehr als 10 Einzelmitglieder, so gilt Abs. 1 entsprechend.
3. Die Zahl der Stimmen setzt der Vorstand des LIV alljährlich nach den Meldungen der Innungsmitglieder sowie Einzelmitglieder per 1. Januar fest. Treten nach dieser Festsetzung im Laufe eines Jahres neue Innungsmitglieder dem LIV bei, so wird für Innungsmitglieder die Stimmenzahl bei der Aufnahme festgesetzt; bei Einzelmitgliedern findet eine Neufestsetzung nur statt, wenn die Zahl von 10 Neuaufnahmen erreicht ist. Veränderungen der Mitgliederzahl der Mitglieder, die sich nach der Festsetzung der Stimmenzahl im Laufe eines Jahres ergeben, werden erst im nächsten Jahr berücksichtigt.
4. Bei Abstimmungen dürfen die Stimmen von Vertretern der Innungsmitgliedern nur einheitlich durch einen Vertreter des Innungsmitglieds, das von ihm hierzu bestellt ist, abgegeben werden. In gleicher Weise regelt sich die Stimmabgabe der Einzelmitglieder.
5. Bei Wahlen ist eine einheitliche Stimmabgabe erforderlich.
6. Sind Innungsmitglieder oder Einzelmitglieder an für oder vom LIV abgeschlossenen Tarifverträgen nicht gebunden, haben die Vertreter kein Stimmrecht zu Sach- und Personalfragen bezüglich des jeweils betroffenen Tarifvertrags.

§ 15a Sitzungen der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation

1. Ist die physische Anwesenheit einzelner oder alle Innungs- oder Einzelmitglieder ausgeschlossen oder erheblich erschwert, kann der Vorstand beschließen, Teilnehmern der Mitgliederversammlung die Möglichkeit einzuräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch beschließen, dass die Sitzung ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Ein Beschluss nach Satz 1 oder 2 kann auch außerhalb einer Sitzung in Textform gefasst werden.
2. Die Einladung zu einer Sitzung nach Abs. 1 muss ergänzend zu § 16 Abs. 1 die Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten. Die Innungs- oder Einzelmitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen.
3. In der Sitzung nach Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Innungs- oder Einzelmitglieder während der Sitzung Anwesenheits-, Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.

4. In Sitzungen nach Abs. 1 ist die Beschlussfassung unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchzuführen. Das verwendete System muss eine geheime Abstimmung ermöglichen.

§ 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter lädt zur Mitgliederversammlung die Innungsmitglieder und Einzelmitglieder sowie deren Vertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung; in besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden.
2. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter.
3. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist innerhalb acht Wochen eine Niederschrift anzufertigen, in der sämtliche Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen und die den Innungsmitgliedern sowie den Einzelmitgliedern zu übersenden ist. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Statt der Unterzeichnung ist es auch ausreichend, wenn der Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer jeweils ihr Einverständnis zur Niederschrift auf elektronischem Weg erklären. Die Niederschrift ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei ihrer Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind oder, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Stimmen nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Enthaltungen sowie ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. In dringenden Fällen können die stimmberechtigten Innungsmitglieder sowie Einzelmitglieder vom Vorstandsvorsitzenden zu einer schriftlichen Abstimmung über bestimmte Angelegenheiten aufgefordert werden, falls nicht mindestens einer der Stimmberechtigten widerspricht.

§ 18 Wahlen

1. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen in der Regel durch Abgabe von verdeckten Stimmzetteln. § 15a Abs. 4 bleibt unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
2. Wahlen in einer offenen Abstimmung sind zulässig, wenn kein Innungsmitglied sowie Einzelmitglied widerspricht.

§ 19 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden (Landesinnungsmeister), zwei gleichberechtigten Stellvertretern und vier weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstandsvorsitzende und sein[e] Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen mit absoluter, die anderen Mitglieder können gemeinsam mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Wenn bei der Wahl des Vorstandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters die absolute Stimmenmehrheit nicht auf eine Person entfällt, findet eine engere Wahl unter den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.
3. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden findet unter Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten Wahlleiters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorstandsvorsitzenden statt.
4. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Wahl des Vorstands ist der zuständigen obersten Landesbehörde binnen einer Woche unter Angabe von Namen und Wohnsitz der Gewählten mitzuteilen.
6. Die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Amt als unentgeltlich. Es wird jedoch der Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitaufwand gewährt. Die Höhe der jeweiligen Entschädigung ist im Rahmen einer Entschädigungsrichtlinie nach § 15 Abs. 3 von der Mitgliederversammlung zu beschließen und in den Haushalt aufzunehmen.

§ 20 Wählbarkeit

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstands sind Personen,

1. die eines der in § 2 genannten Handwerke selbstständig und hauptberuflich betreiben,
2. denen das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht durch strafgerichtliche Entscheidung entzogen ist und
3. die in der Verfügung über ihr Vermögen nicht beschränkt sind.

§ 21 Fortführung des Vorstandsmandats

1. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger das Amt angetreten haben.
2. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Sind bei einem Mitglied des Vorstandes die Voraussetzungen des § 20 nicht oder nicht mehr gegeben, scheidet es aus dem Vorstand aus.
3. Tritt der gesamte Vorstand zurück, sind Neuwahlen gemäß § 19 Abs. 2 vorzunehmen.

§ 22 Widerruf des Vorstandsmandats

1. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands jederzeit widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit. Eine Beschlussfassung über den Widerruf ist jedoch nur zulässig, wenn dessen Behandlung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung vorgesehen ist; er darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Widerruf kann nur mit einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Vor der Entscheidung durch die Mitgliederversammlung, sollen die für den Widerruf infrage kommenden Gründe von einem Ausschuss mit Anhörung der betroffenen Vorstandsmitglieder untersucht werden. Der Ausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Es soll kein Vorstandsmitglied dem Ausschuss angehören. Das Prüfungsergebnis des Ausschusses soll vom Ausschuss der Mitgliederversammlung vorgetragen werden.

§ 23 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand bereitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung vor und führt ihre Beschlüsse aus.
2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, kann der Vorstand seine Geschäftsordnung und die Verteilung der Geschäfte unter seinen Mitgliedern durch eigene Beschlüsse regeln.

§ 24 Sitzungen, Beschlüsse

1. Der Vorstandsvorsitzende oder im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sitzungen müssen vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied dies beantragt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

2. Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie der Vorstand anstelle der an sich zuständigen Mitgliederversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 83 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 61 Abs. 2 Handwerksordnung der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Mitgliederversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu berichten.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorstandsvorsitzenden oder eines Stellvertreters mindestens ein Mitglied anwesend ist. Der Vorstandsvorsitzende kann Mitgliedern des Vorstands die Möglichkeit einräumen, ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilzunehmen. Er kann auch zu einer Sitzung einladen, die ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird. Die Einladung zu einer Sitzung nach Satz 2 oder 3 muss Angaben zum Zugang und zur Authentifizierung enthalten, § 15a Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorstand auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht, der Beschluss kann auch in Textform gefasst werden. Satz 5 gilt nicht für Beschlüsse nach Abs. 2 Satz 1.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
5. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen; sie ist vom Vorstandsvorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zu übersenden. Statt der Unterzeichnung ist es auch ausreichend, wenn der Vorstandsvorsitzende und der Geschäftsführer jeweils ihr Einverständnis zur Niederschrift auf elektronischem Weg erklären. Versand per Mail ist ausreichend. Die Niederschrift ist bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 25 Vertretung

1. Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter zusammen mit dem Geschäftsführer vertreten den LIV gerichtlich und außergerichtlich.
2. Willenserklärungen, welche den LIV vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom Vorstandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Geschäftsführer unterzeichnet sein.
3. Die Erledigung der laufenden Geschäfte obliegt dem Geschäftsführer.
4. Als Ausweis des Vorstands über seine Vertretungsbefugnis des LIV genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde, dass die darin genannten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 26 Ausschüsse

1. Der LIV kann zur Wahrnehmung einzelner Angelegenheiten Ausschüsse bilden (§ 15 Abs. 2 Nr. 4).
2. Die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Ausschusses und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Ausschusses gewählt.
3. Der Vorstandsvorsitzende kann an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

§ 27 Sitzungen, Beschlüsse der Ausschüsse

§ 24 gilt entsprechend.

§ 28 Fachausschüsse

1. Für die in § 2 genannten Handwerke können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet werden.
2. Die Fachausschüsse haben die Aufgabe, die fachlichen Interessen ihres Gewerkes im LIV zu vertreten. Sie können hierzu Anregungen und Wünsche dem Vorstand des LIV mitteilen.

§ 29 Rechnungsprüfungsausschuss

1. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden von der Mitgliederversammlung gewählt; sie dürfen nicht dem Vorstand des LIV angehören.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die
 - a. Kassenführung,
 - b. Haushaltsführung und
 - c. Jahresrechnung (vgl. § 33 Satz 3)

des LIV zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 30 Bundesverband

1. Die Wahl der Vertreter zum Bundesverband erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.

2. Lehnt die Mitgliederversammlung den Beitritt zum Bundesverband ab, so ist die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen und hierzu der Bundesverband rechtzeitig einzuladen. Von der Beschlussfassung über den Austritt aus dem Bundesverband ist einem Vertreter dieses Verbandes Gelegenheit zur Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben.

§ 31 Beiträge

1. Für die Durchführung seiner gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der LIV von den Innungsmitgliedern sowie Einzelmitgliedern Beiträge.
2. Die Beiträge werden jährlich erhoben. Sie werden bei der Aufstellung des Haushaltsplanes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, die Erhebung außerordentlicher Beiträge zu beschließen. Hierfür ist eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Erhebung ist jeweils bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres den Innungsmitgliedern sowie Einzelmitgliedern mitzuteilen.
4. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem 1. des auf den Mitgliedseintritt folgenden Monats.
5. Für die Benutzung von Einrichtungen des LIV kann ein Entgelt erhoben werden. Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 32 Haushaltsplan,

1. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand des LIV hat jährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan mit den von den Innungsmitgliedern sowie Einzelmitgliedern zu zahlenden Beiträgen für das folgende Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushaltsplan ist den Innungsmitgliedern sowie Einzelmitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung zu übersenden. Die Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung soll spätestens im 4. Quartal des vorhergehenden Rechnungsjahres erfolgen.
3. Vorstand und Geschäftsführer sind bei ihrer Tätigkeit an den Haushaltsplan gebunden; hiervon unbenommen ist die sachlich gebotene Durchführung von Maßnahmen, die zu über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben führen. Die einzelnen Haushaltstitel sind insofern gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 33 Jahresrechnung

Der Vorstand des LIV hat innerhalb der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Diese muss sämtliche

Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.

§ 34 Kasse

1. Die Kasse wird von der Geschäftsstelle geführt.
2. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal durch den Vorstandsvorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied unvermutet zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, dass das LIV-Vermögen ordnungsgemäß inventarisiert und angelegt ist. Die Prüfungsbefugnis des Rechnungsprüfungsausschusses (vgl. § 29 Abs. 2 Nr. 1) bleibt hiervon unberührt.

§ 35 Haftung

1. Der LIV ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Vorstandsmitglied oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
2. Der Vorstand, der Geschäftsführer und sonstige Beauftragte des LIV sind zur gewissenhaften Amtsführung verpflichtet.

§ 36 Geschäftsstelle

1. Der LIV errichtet an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, die von einem Geschäftsführer geleitet wird. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben der Geschäftsstelle und für die ordnungsmäßige Erledigung der den Mitarbeitern unter seiner Leitung übertragenen Arbeiten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen hinzuzuziehen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt. An den Sitzungen der Ausschüsse und der Fachausschüsse kann er teilnehmen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
2. Die Wahl und Abberufung des Geschäftsführers erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Anstellung durch den Vorstand.

§ 37 Änderung der Satzung

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 16 Abs. 1 zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung kann Änderungen der Satzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Innungsmitglieder sowie Einzelmitglieder beschließen.

3. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die für den Sitz zuständige oberste Landesbehörde.

§ 38 Auflösung

1. Der schriftliche Antrag auf Auflösung des LIV kann sowohl vom Vorstand als von den Innungsmitgliedern sowie Einzelmitgliedern gestellt werden. Wird der Antrag von Innungsmitgliedern oder Einzelmitgliedern gestellt, ist zur Antragstellung mindestens zwei der Stimmberechtigten erforderlich.
2. Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten gefasst werden. Sind in der ersten Mitgliederversammlung nicht drei Viertel der Stimmenberechtigten erschienen, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Innungsmitglieder sowie Einzelmitglieder gefasst werden kann.
3. Im Falle der Auflösung des LIV sind die Innungsmitglieder sowie Einzelmitglieder verpflichtet, die ordentlichen Beiträge für das laufende Vierteljahr sowie die bereits umgelegten außerordentlichen Beiträge an die mit der Abwicklung der Geschäfte des LIV Beauftragten zu zahlen.
4. Das LIV-Vermögen ist zunächst zur Erfüllung der Verbindlichkeiten zu verwenden. Über die Verwendung des hiernach verbleibenden Vermögens sowie über die Deckung eines etwaigen Fehlbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die §§ 41 bis 53 BGB finden entsprechende Anwendung.

§ 39 Bekanntmachung

1. Die Satzung, Satzungsänderungen sowie der Liquidationsbeschluss sind bekanntzumachen.
2. Die Bekanntmachungen des LIV erfolgen, in der holzbau aktuell - digital, Rundschreiben und www.zimmerermeister-sachsen.de.

§ 40 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung verstehen sich geschlechtsneutral.

§ 41 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, bleibt davon die Gültigkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

§ 42 In- und Außerkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die beschlossene Satzung vom 21.08.1992 außer Kraft.



Matthias Einfeld
Geschäftsführer



Ralf Lepski
Vorsitzender